



OSKJ
Ombudsstelle
für Kinder
und Jugendliche

www.oskj.li



im
Verein für Menschenrechte
in Liechtenstein



Evaluation Kindschaftsrecht der AG Obsorge

AG Obsorge 2021 – 2023

- **Mitglieder:** Kinder- und Jugenddienst ASD, Rechtsanwaltskammer, Infra, Verein für Männerfragen, Eltern Kind Forum, Verein für Mediation, Verein für Betreutes Wohnen, Berufsverband der Psychologen, Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche, **beratend:** Pflugschaftsgericht





Evaluation Kindschaftsrecht Empfehlungen der AG Obsorge

- 6 Sitzungen
- 8 Themen
- 6 Empfehlungen
- Präsentation der Empfehlungen im MfG (16.8.22) und AJU (25.10.22)





1. Elternberatung

Einführung einer verpflichtenden Elternberatung im Vorfeld der gerichtlichen Trennung/Scheidung sowie einer bei Bedarf angeordneten Elternberatung im Laufe des Verfahrens.

Gemäss Österreicher Modell (AussStrG § 95 und § 107) mit spezifischen Anpassungen an Liechtenstein.

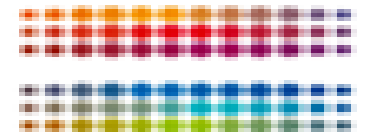




Elternberatung

Ziele:

- Eltern für die Bedürfnisse der Kinder sensibilisieren
- Konflikte frühzeitig erkennen
- Hochstrittigen Verfahren, Entfremdung der Kinder zu einem Elternteil vorbeugen





verpflichtende Elternberatung

- Grundsätzlich in allen Trennungs- und Scheidungsverfahren, in denen Kinder betroffen sind, sowie in Unterhalts- und Kontaktrechtsverfahren
- Erstgespräch mit einer qualifizierten Beratungsperson zu Beginn eines Verfahrens.
- Ausnahme: Verfahren bei Scheidung auf Klage (angeordnete Elternberatung)





angeordnete Elternberatung

- Zusätzlich zur bereits bestehenden Möglichkeit einer gerichtlich angeordneten Mediation im Laufe eines Verfahrens: angeordnete Elternberatung (Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung gemäss §107 AussStrG A)
- Gericht kann das indizierte Beratungsmodul anordnen





Elternberatung

- ausserhalb KJD angesiedelt
- Liste qualifizierter Beratungspersonen
- Berater:innen: Pädagogik, Sozialpädagogik, Psychologie
z.B. SPF, EKF, BPL etc.





2. Aufstockung Ressourcen KJD

Um Entfremdung und Eskalation von Konflikten vorzubeugen: zeitnahe Massnahmen /Interventionen und zügige Abwicklung der Verfahren!

- Entlastung des Gerichts durch Übernahme weiterer Aufgaben durch den KJD nach dem Modell der „Familiengerichtshilfe“
- Dazu Strukturen KJD im Austausch mit Familiengerichtshilfe Vorarlberg evaluieren.
- Ressourcen im KJD des ASD aufstocken





3. Obsorgeregelung für nicht verheiratete Paare

Heutige Praxis:

Pflegschaftsgericht verlangt vom KJD eine schriftliche Stellungnahme, d.h. KJD muss Abklärungen treffen

Vereinfachung des Prozesses:

- Anstatt Abklärungsgespräch im KJD müssen Eltern lediglich ein Formular ausfüllen
- Änderung der Praxis des Pflegschaftsgerichts (Art. 106 AussStrG ist eine Kann-Bestimmung)





4. Gleichbehandlung bei Auszahlung der Alleinerziehendenzulage

Bei verheirateten Alleinerziehenden wird für die Auszahlung der Zulage nicht auf die faktische Trennung abgestellt, wie das bei den unverheirateten der Fall ist. Es wird bei diesen vorausgesetzt, dass eine gerichtliche Trennung erfolgt ist.

- Ungleichbehandlung aufheben oder zumindest rückwirkende Auszahlung ab dem Trennungszeitpunkt.





5. Einführung einer Rechtsvertretung für das Kind (Kinderbeistand)

Einführung einer zusätzlichen Struktur/Instanz, welche die Stimme des Kindes vertritt.

- Schweizer Modell für den Kinderbeistand: Juristin/Jurist oder eine „in rechtlichen Fragen erfahrene Person“. Kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen
- Wissens-Transfer durch Kinderanwaltschaft Schweiz

www.kinderanwaltschaft.ch





OSKJ
Ombudsstelle
für Kinder
und Jugendliche

www.oskj.li



im
Verein für Menschenrechte
in Liechtenstein